

**Vertrag zur Durchführung einer Hausarztzentrierten Versorgung
gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V
in der Fassung der 8. Änderungsvereinbarung vom 01.07.2022**

zwischen der



AOK Hessen - Die Gesundheitskasse in Hessen
Basler Str. 2, 61352 Bad Homburg v.d.H.
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Detlef Lamm
(im Folgenden "**AOK Hessen**" oder „**Krankenkasse**“ genannt)

und dem



Hausärzteverband Hessen e.V.
Mitglied im Deutschen Hausärzteverband
Hofheimer Str. 16a, 65795 Hattersheim am Main
vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden Armin Beck
(**Hausärzteverband**)

berufspolitisch unterstützt durch seinen Kooperationspartner



Hessenmed e.V.
Gerloser Weg 20, 36039 Fulda
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Dr. med. J. Simon, Dr. med. Lothar Born, Dr. Stefan Pollmächer,
Dr. Marina Loebnau, Dr. Jörg Odewald
(**Hessenmed e.V.**)

sowie



**HÄVG Hausärztliche
Vertragsgemeinschaft AG**

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft
Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln
vertreten durch ihre Vorstände Dr. Axel Wehmeier und Martina Simon
als Erfüllungsgehilfe des Hausärzteverbandes

(**HÄVG**)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines und Begriffsbestimmungen	4
§ 2 Vertragsgegenstand.....	5
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HZV	6
§ 4 Teilnahme des Hausarztes an der HZV.....	10
§ 5 Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Beendigung der Teilnahme	11
§ 6 Datenschutzrechtliche Einwilligung und Teilnahme der Versicherten an der HZV ...	12
§ 7 Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HZV	13
§ 8 Software (Vertragssoftware).....	14
§ 9 Verwaltungsaufgaben der AOK Hessen zur Durchführung der HZV.....	15
§ 10 HZV-Vergütung	16
§ 11 Auszahlung der HZV-Vergütung.....	17
§ 12 Abrechnung der im Rahmen des HZV-Vertrages erbrachten Leistungen	18
§ 13 unbesetzt	19
§ 14 Verwaltungskostenpauschale	19
§ 15 Beirat	19
§ 16 Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung	20
§ 17 Verfahren zur Vertragsänderung	22
§ 18 Schiedsklausel	23
§ 19 Haftung und Freistellung	24
§ 20 Datenschutz	24
§ 21 Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und AG Vertragscontrolling.....	25
§ 22 Schlussbestimmungen	26
§ 23 Anlagenverzeichnis	27

Präambel

Nach Maßgabe der sich aus § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V ergebenden Verpflichtung beabsichtigt die AOK Hessen, durch Vertragsschluss mit einer Gemeinschaft i.S.d. § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V ihren Versicherten vom 1. Februar 2012 an eine besondere hausärztliche (Hausarztzentrierte) Versorgung ("HZV") anzubieten.

Durch diesen Vertrag soll die hausärztliche Versorgung im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen) weiter optimiert werden. Ziel der HZV-Partner ist die flächendeckende, leitlinienorientierte und qualitätsgesicherte Versorgungssteuerung sowie eine darauf basierende Verbesserung der medizinischen Versorgung der Versicherten der AOK Hessen. Die Kommunikation zum HZV-Vertrag erfolgt gemeinschaftlich. Zu diesem Zweck findet zwischen den Vertragspartnern ein regelmäßiger Austausch statt. Mit der Bindung der Versicherten an einen Hausarzt wird eine zielgenauere Leistungssteuerung erreicht. Durch die dementsprechende Vermeidung von Doppeluntersuchungen und eine rationale und transparente Pharmakotherapie streben die HZV-Partner die Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven an. Der Hausärzteverband ist der mitgliederstärkste hausärztliche Berufsverband im Bezirk der KV Hessen. Als Gemeinschaft nach § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V erfasst er mehr als die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung im Bezirk der KV Hessen teilnehmenden Allgemeinärzte.

Die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte haben vor Aufnahme der Verhandlungen mit der AOK Hessen ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt, dass die HÄVG an dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages beteiligt wird. Die HÄVG ist eine Aktiengesellschaft, die nach ihrem Satzungszweck unter anderem Verträge zur Hausarztzentrierten Versorgung im Sinne von § 73b Abs. 4 SGB V abschließt und durchführt und danach erforderliche Vertragsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abrechnungsdienstleistungen übernimmt. Der Hausärzteverband ist Aktionär der HÄVG.

Dies vorangestellt haben die HZV-Partner auf Basis eines Schiedsspruchs vom 03.02.2012 und einer ersten Änderungsvereinbarung vom 25.09.2012 einen Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V geschlossen, dessen Vereinbarungen zur Vergütung sich auf 12 Quartale beginnend ab 01.03.2013 erstreckte. Mit dieser zweiten Änderungsvereinbarung aktualisieren die Vertragsparteien die Vertragsdokumente und entwickeln damit die Hausarztzentrierte Versorgung in Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Erreichung einer größeren Vertragsdurchsetzung auf Basis des folgenden Vertragstextes ab 01.04.2016 fort. Ansprüche aus dem HZV-Vertrag in der bisherigen Fassung bleiben von dieser zweiten Änderungsvereinbarung unberührt. Auf diese finden die bis zum 31.03.2016 geltenden Regelungen Anwendung. Mit dem „Nachtrag zur 2. Änderungsvereinbarung vom 01.04.2016“ wurden weitere Anpassungen vorgenommen. Somit

wird die „2. Änderungsvereinbarung zum Vertrag mit Stand 01.07.2017“ als Grundlage nachfolgender Anpassungen herangezogen. Mit dieser 3. Änderungsvereinbarung zum 25.05.2018 erfolgen Vertragsanpassungen aufgrund der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bis spätestens zum 25.05.2018. Im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung des HZV-Vertrages durch die Vertragspartner werden mit der vierten Änderungsvereinbarung, unter Berücksichtigung des Versorgungsgeschehens, Anpassungen der Anlage 3 des HZV-Vertrages vorgenommen. Mit dieser fünften Änderungsvereinbarung optimieren die Vertragsparteien zum 01.04.2019 Prozesse im Zuge der HZV-Vertragsteilnahme und nehmen Konkretisierungen der Anlage 3 des HZV-Vertrages zum 01.07.2019 vor. Dabei finden auch Anpassungen aufgrund der geänderten Rechtslage durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz Berücksichtigung.

§ 1

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die hier durchgängig in der maskulinen Form verwendeten Bezeichnungen umfassen jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Soweit Paragraphen oder Anlagen in Bezug genommen sind, sind diese solche dieses HZV-Vertrages und seiner Anlagen.
- (2) "HZV" ist das Angebot einer besonderen hausärztlichen Versorgung für Versicherte der AOK Hessen nach Maßgabe dieses HZV-Vertrages. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus § 3 in Verbindung mit den **Anlagen 1** (Vertragssoftware) und **2** (Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen).
- (3) "Hausarzt" im Sinne dieses HZV-Vertrages ist ein im Bezirk der KV Hessen zugelassener Hausarzt, der an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V teilnimmt, diesem Vertrag beigetreten ist und eine Teilnahmebestätigung im Sinne von § 4 Abs. 2 erhalten hat. Zu den Hausärzten zählen ebenfalls zugelassene medizinische Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 SGB V ("MVZ"), die an der hausärztlichen Versorgung i.S.d. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V teilnehmen.
- (4) "HZV-Partner" sind die AOK Hessen, der Hausärzterverband, die HÄVG sowie der jeweilige Hausarzt.
- (5) "HZV-Versicherte" im Sinne dieses HZV-Vertrages sind die Versicherten der AOK Hessen, die von der AOK Hessen in das HZV-Versichertenverzeichnis aufgenommen und gemäß § 9 Abs. 2 HZV-Vertrag bekannt gegeben wurden.
- (6) "HZV-Vergütung" ist die Vergütung des Hausarztes für die gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit **Anlage 3** (HZV-Vergütung und Abrechnung) für die HZV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen.

- (7) "Rechenzentrum" im Sinne dieses HZV-Vertrages ist die HÄVG Rechenzentrum GmbH als vom Hausärzteverband nach § 295a SGB V zu Abrechnungszwecken beauftragte und in **Anlage 3** unter § 4 benannte andere Stelle.
- (8) "HÄVG" im Sinne dieses Vertrages ist die Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG als Erfüllungsgehilfe des Hausärzteverbandes zur Erfüllung dessen vertraglicher Verpflichtungen mit Ausnahme der Abrechnung.
- (9) Der im Schiedsspruch verwendete Begriff „Sonderbeleg Versicherteneinschreibung“ wird durch den Begriff „HZV-Beleg“ ersetzt.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung der HZV für sämtliche Versicherte der AOK Hessen. Mit der HZV soll die leitlinienorientierte Versorgungssteuerung durch den Hausarzt und eine darauf basierende Verbesserung der Patientenversorgung flächendeckend sichergestellt werden. Das zentrale Element der HZV in Hessen ist die primärärztliche Versorgung sowie die Koordinierung und Steuerung ärztlicher Leistungen durch den Hausarzt.
- (2) Die Teilnahme der Versicherten an der HZV ist freiwillig. Die Versicherten können ihre Teilnahme an der HZV durch gesonderte Erklärung gegenüber der AOK Hessen mit der "Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherter" beantragen.
- (3) Der Hausärzteverband organisiert die Teilnahme des jeweiligen Hausarztes an der HZV und nimmt für ihn die Abrechnung der HZV-Vergütung nach den §§ 10 bis 14 sowie der **Anlage 3** gegenüber der AOK Hessen vor. Zur Gewährleistung einer vertragsgemäßen Abrechnung der hausärztlichen Leistungen ist der Hausärzteverband gemäß § 295a Abs. 2 SGB V i.V.m. § 80 SGB X berechtigt, hierzu eine andere Stelle zu beauftragen. Als andere Stelle i.S.v § 295a Abs. 2 SGB V i.V.m. § 80 SGB X beauftragt der Hausärzteverband das in **Anlage 3** benannte Rechenzentrum. Der Hausärzteverband ist daher nach Maßgabe dieses HZV-Vertrages im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung dieses HZV-Vertrages zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen von Hausärzten bzw. dem Hausarzt und zur Vornahme und Entgegennahme von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen mit Wirkung für sämtliche HZV-Partner bevollmächtigt.
- (4) Der Hausärzteverband ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen der HÄVG als Erfüllungsgehilfe zu bedienen (§ 278 BGB); ausgenommen ist die Abrechnung der hausärztlichen Leistungen. Soweit die HÄVG im Rahmen dieses HZV-Vertrages er-

wähnt wird, erfolgt dies in Wahrnehmung ihrer Funktion als Erfüllungsgehilfe des Hausärzterverbandes, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Die HÄVG ist beim Vertragsbeitritt des Hausarztes und der Durchführung dieses HZV-Vertrages zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen und als Adressat von rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen mit Wirkung für den Hausärzterverband berechtigt und verpflichtet; ausgenommen davon sind Erklärungen im Rahmen des § 5 Abs. 3 (Kündigung gegenüber dem Hausarzt), § 15 (Beirat), § 16 (Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung), § 17 (Vertragsänderungen), § 18 (Schiedsklausel) und § 21 (Vertragscontrolling) HZV-Vertrag.

- (5) Das Nähere zur Ausgestaltung der Durchführung der HZV und der Abrechnung regeln **Anlage 3** und **Anlage 4**. Der Hausärzterverband und die HÄVG sind zum Zwecke des Abschlusses und der Durchführung des HZV-Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen und besondere Qualifikations- und Qualitätsanforderungen für die HZV

- (1) Zur Teilnahme an der HZV nach Maßgabe dieses Vertrages sind berechtigt:
1. alle an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V teilnehmenden Hausärzte mit Vertragsarztsitz im Bezirk der KV Hessen berechtigt, die die in dem folgenden Absatz 2 geregelten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Einzelheiten des Vertragsbeitritts regelt § 4.
 2. durch Vertragsärzte angestellte Hausärzte gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V;
 3. Hausärzte gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V, die nach § 24 Abs. 3 der Zulassungsverordnung (Zweigpraxen) ermächtigt sind;
 4. Hausärzte gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V in zugelassenen Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V und in Einrichtungen gem. § 95 SGB V (MVZ)
- (2) Zur Sicherung der besonderen Qualität der HZV ist der Hausarzt gegenüber dem Hausärzterverband und der AOK Hessen bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während der Teilnahme an der HZV nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet, die folgenden Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:
- a) Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V;
 - b) Zulassung, Praxissitz und Hauptbetriebsstätte (Vertragsarztsitz) im Bezirk der KV Hessen;

- c) apparative Mindestausstattung (Blutzuckermessgerät, EKG, Spirometer mit FEV1-Bestimmung);
 - d) vom ersten Abrechnungsquartal an Ausstattung mit und Einsatz von gemäß § 8 für diesen HZV-Vertrag zugelassener und benannter Software ("Vertragssoftware") nach **Anlage 1** in der jeweils aktuellen Version;
 - e) vom ersten Abrechnungsquartal an Ausstattung mit einer onlinefähigen IT (mindestens Windows 2000) und Internetanbindung in der Praxis (DSL [empfohlen] oder ISDN) gemäß **Anlage 1**, sobald hierzu eine einschlägige bundesweite Regelung getroffen worden ist;
 - f) Ausstattung mit einem nach BMV-Ä zertifizierten Arztinformationssystem (AIS/Praxis-Softwaresystem);
 - g) Ausstattung mit einem Faxgerät (Computerfax oder Faxgerät);
 - h) Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefonnummer des Hausarztes in einem öffentlichen Arztverzeichnis auf der Homepage des Hausärzterverbandes und der AOK Hessen.
- (3) Ferner ist der Hausarzt gegenüber dem Hausärzterverband und der AOK Hessen verpflichtet, die folgenden Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an die HZV zu erfüllen; weitere Einzelheiten regelt die **Anlage 2**:
- a) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie unter Leitung entsprechend geschulter Moderatoren nach Maßgabe von **Anlage 2**;
 - b) Behandlung nach für die hausärztliche Versorgung entwickelten, evidenzbasierten, praxiserprobten Leitlinien und Integration von krankheitsbezogenen Behandlungspfaden nach Maßgabe von **Anlage 2**;
 - c) Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V durch Teilnahme an Fortbildungen, die sich insbesondere auf Hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrieren, wie patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeine Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie nach Maßgabe von **Anlage 2**;
 - d) Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagements nach Maßgabe von **Anlage 2**;
 - e) Die Berechtigung zur Teilnahme an der psychosomatischen Grundversorgung gemäß § 5 Abs. 6 Psychotherapievereinbarung soll angestrebt werden;

- f) Teilnahme an sämtlichen strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f SGB V für Diabetiker Typ II, KHK und COPD. Einzelheiten regelt die **Anlage 2**. Kinder- und Jugendärzte müssen nur an DMP Asthma teilnehmen;
 - g) Aktive und engagierte Versorgung der Versicherten der AOK Hessen unter Einsatz der Vertragssoftware nach **Anlage 1**;
- (4) Vollständige Dokumentation der für die Abrechnung ärztlicher Leistungen gem. § 295 SGB V erforderlichen Angaben Ferner ist der Hausarzt gegenüber dem Hausärzterverband und der AOK Hessen zur Behandlung von HZV-Versicherten und dabei zu folgenden besonderen Serviceangeboten für diese verpflichtet:
- a) Angebot einer werktäglichen Sprechstunde, d.h. ein Sprechstundenangebot an allen Werktagen von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Hessen sowie einer Terminabendsprechstunde für berufstätige HZV-Versicherte bis mindestens 19.00 Uhr pro Woche oder einer Samstagsterminsprechstunde pro Woche für berufstätige HZV-Versicherte;
 - b) Bereitschaft, für HZV-Versicherte bei vorab vereinbarten Terminen die Wartezeit auf möglichst maximal 30 Minuten zu begrenzen; Notfälle sind bevorzugt zu behandeln;
 - c) Überweisung von HZV-Versicherten an Fachärzte unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach Durchführung der dem Hausarzt möglichen und notwendigen hausärztlichen Abklärungen sowie aktive Unterstützung der Vermittlung von zeitnahen Facharztterminen bei durch den Hausarzt veranlassten Überweisungen;
 - d) Unterstützung bei der Suche nach einem Vertretungsarzt, der als Hausarzt an der HZV teilnimmt, für eingeschriebene HZV-Versicherte in Vertretungsfällen im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 2 Ärzte-ZV in der jeweils aktuellen Fassung;
 - e) Sammlung, Dokumentation und Übermittlung aller für die Diagnostik und Therapie relevanten vorliegenden Befunde im Rahmen von Überweisungen an den Facharzt und bei stationären Einweisungen;
 - f) Übergabe der patientenrelevanten Informationen und Dokumente bei einem Arztwechsel des HZV-Versicherten innerhalb der HZV mit dessen Einverständnis auf Anforderung des neu gewählten Hausarztes an diesen;
 - g) Prüfung und Entscheidung, ob vor der Einweisung eines HZV-Versicherten in die stationäre Krankenhausbehandlung ein ambulant tätiger Facharzt einzuschalten ist (ambulant vor stationär);
 - h) Bei der Einweisung von Patienten in die vollstationäre Behandlung sollen bei folgenden Leistungsbereichen Qualitätsaspekte von Expertensystemen Berücksichtigung finden:

- Hüftgelenkersatz bei Gelenkverschleiß (Arthrose)
 - Hüftgelenkersatz nach hüftgelenknahmen Oberschenkelbruch
 - Kniegelenkersatz bei Gelenkverschleiß (Arthrose)
 - Gallenblasenentfernung bei Gallensteinen (Cholezystektomie)
 - Blinddarmentfernung (Appendektomie), soweit es sich um einen elektiven Eingriff handelt
- i) Wahrnehmung der Lotsenfunktion des Hausarztes durch Vermeidung von Doppeluntersuchungen und Förderung ambulanter Operationen unter gezielter Nutzung bestehender Versorgungsstrukturen.
- (5) Zur Abwicklung der HZV ist der Hausarzt gegenüber dem Hausärzteverband und der AOK Hessen wie folgt verpflichtet:
- a) Übermittlung der nach den Vorschriften des 10. Kapitels des SGB V erforderlichen Angaben für die Abrechnung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen an das Rechenzentrum (vgl. § 295a Abs. 1 SGB V);
 - b) Vornahme einer wirtschaftlichen Verordnungsweise (rationale Pharmakotherapie) im Rahmen seiner Therapiefreiheit und seiner ärztlichen Verantwortung, insbesondere im Bereich der Arzneimitteltherapie, und insbesondere
 - (1) bevorzugte Verordnung von Arzneimitteln gemäß den jeweils gültigen Verträgen der AOK Hessen mit pharmazeutischen Unternehmen nach § 130 a Abs. 8 SGB V;
 - (2) unbeschadet der Regelung in (1) Verwendung insbesondere von preisgünstigen Generika und die Auswahl von preisgünstigen Generika.
 - c) Nutzung einer Vertragssoftware gemäß **Anlage 1** in der stets aktuellen Version bei Verordnungen, Überweisungen und bei der HZV-Abrechnung gemäß den §§ 10 bis 14 in Verbindung mit **Anlage 3**, die ihn bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem vorstehenden lit. b) unterstützt, sofern die Vertragssoftware diese Funktionalitäten bereitstellt. Er ist zur Beachtung und Nutzung der Informationen hinsichtlich der Leistungserbringung und Steuerung für Arzneimittelverordnungen verpflichtet, die über eine Vertragssoftware bereitgestellt werden.
 - d) Bereitstellung von begleitenden Informationen über die HZV und die Rechte und Pflichten der HZV-Versicherten bei einer Teilnahme an der HZV auf deren Nachfrage;
 - e) Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 und § 70 SGB V. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, dürfen von dem Hausarzt nicht erbracht oder veranlasst werden. Hierzu gehört auch die Aufteilung von Leistungen ohne medizinische Gründe auf mehrere Quartale;

- f) Einhaltung der für die hausärztliche Versorgung geltenden berufsrechtlichen und vertragsarztrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie der in den Bundesmantelverträgen enthaltenen Verpflichtungen auch im Rahmen der HZV, soweit in diesem HZV-Vertrag nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

§ 4

Teilnahme des Hausarztes an der HZV

- (1) Hausärzte gemäß § 73 Abs. 1a SGB V können ihren Beitritt zu diesem HZV-Vertrag durch Abgabe der Teilnahmeerklärung Hausarzt ("Teilnahmeerklärung Hausarzt") gemäß **Anlage 5** (Teilnahmeerklärung Hausarzt) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Hausärzteverband oder über ein vom Hausärzteverband zur Verfügung gestelltes Online- Formular beantragen; die Teilnahmeerklärung Hausarzt ist an den Hausärzteverband zu richten. Näheres regelt **Anlage 4**.
- (2) Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 HZV-Vertrag vor, bestätigt der Hausärzteverband dem Hausarzt mit Wirkung für alle HZV-Partner die Teilnahme an der HZV durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung ("Teilnahmebestätigung"). Eine Übersendung der Teilnahmebestätigung per Fax genügt der Form. Der Hausarzt ist mit Zugang der Teilnahmebestätigung HZV-Partner. Ab diesem Zeitpunkt ist der Hausarzt als Hausarzt zur Entgegennahme der "Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherter" berechtigt. Die näheren Einzelheiten regelt **Anlage 4**.
- (3) Der Hausarzt ist nach Maßgabe der in der Teilnahmeerklärung niedergelegten Vorgaben verpflichtet, Veränderungen, die für seine Teilnahme an der HZV relevant sind, unverzüglich schriftlich, was auch in elektronischer Form erfolgen kann, gegenüber dem Hausärzteverband nach Maßgabe der **Anlage 4** anzuzeigen. Der Hausärzteverband meldet diese Änderungen im Rahmen der Lieferung des Verzeichnisses der Hausärzte ("HZV-Arztverzeichnis") an die AOK Hessen. Die AOK Hessen informiert ihre Versicherten über die den Hausarzt betreffenden Änderungen.
- (4) Der Hausarzt soll bereits bestehende und zukünftig entstehende Selektivverträge, an denen der Hausärzteverband als Vertragspartner beteiligt ist, insbesondere integrierte Versorgungsformen nach §§ 140a ff. SGB V sowie die besondere ambulante ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V nutzen bzw. unterstützen, soweit diese Verträge an die HZV nach diesem Vertrag anknüpfen und als Anlage zu diesem Vertrag hinzugefügt werden. Hierdurch sollen die Kommunikationswege zwischen dem Hausarzt und den niedergelassenen (Fach-) Ärzten sowie

den stationären Einrichtungen und anderen Leistungserbringern als Teilnehmern an diesen besonderen Versorgungsformen verbessert werden.

§ 5

Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Beendigung der Teilnahme

- (1) Der Hausarzt kann seine Teilnahme an diesem HZV-Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Hausärzterverband kündigen. Das Recht des Hausarztes zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die in § 10 Abs. 4 lit. b) geregelten Voraussetzungen eintreten (Sonderkündigungsrecht bei einer Änderung der bisherigen Vergütungsregelung zum Nachteil des Hausarztes). Die HÄVG ist zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen für den Hausärzterverband berechtigt. Die Übermittlung der Kündigungserklärung kann auch per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen.
- (2) Die Teilnahme des Hausarztes an diesem HZV-Vertrag endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung der Teilnahme seitens des Hausärzterverbandes bedarf, wenn
 - a) seine vertragsärztliche Zulassung ruht oder endet oder
 - b) der HZV-Vertrag gemäß § 16 endet.
- (3) Der Hausärzterverband ist berechtigt und gegenüber der AOK Hessen verpflichtet, diesen HZV-Vertrag gegenüber dem Hausarzt aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die folgenden Fälle:
 - a) der Hausarzt erfüllt die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 oder die Qualitätsanforderungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 nicht vollständig;
 - b) der Hausarzt nimmt Doppelabrechnungen oder fehlerhafte Abrechnungen im Sinne des § 12 Abs. 3 vor, es sei denn, es handelt sich um ein entschuldbares Versehen in einem Einzelfall;
 - c) der Hausarzt verstößt gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht;
 - d) der Hausarzt verstößt in erheblichem Umfang gegen die ärztliche Berufsordnung.

Der Kündigung hat eine schriftliche Abmahnung voranzugehen, mit der der Hausarzt zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Abmahnung aufgefordert wird. Auf seinen Wunsch kann der Hausarzt innerhalb dieser Frist schriftlich oder mündlich gegenüber dem Beirat (§ 15 HZV-Vertrag) Stellung zu der Abmahnung nehmen.

- (3a) In der Regel ist bis zum Abschluss des in Absatz 3 genannten Verfahrens eine Höchstfrist von 3 Monaten zu wahren. In besonders schwerwiegenden Fällen ist eine vorhergehende Abmahnung des Hausarztes nicht erforderlich.
- (4) Die Kündigung der Teilnahme an der HZV durch den Hausarzt oder gegenüber dem Hausarzt hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen dieses HZV-Vertrages zwischen den übrigen HZV-Partnern. § 12 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Im Falle der Beendigung der Teilnahme eines Hausarztes an der HZV hat die AOK Hessen die jeweils bei diesem Hausarzt in die HZV eingeschriebenen HZV-Versicherten hierüber zu unterrichten.

§ 6

Datenschutzrechtliche Einwilligung und Teilnahme der Versicherten an der HZV

- (1) Die Teilnahme der Versicherten der AOK Hessen an der HZV erfolgt freiwillig nach Maßgabe der Satzung der AOK Hessen durch eine **Teilnahme und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung am Hausarztprogramm** gemäß **Anlage 6 („Teilnahme und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Versicherter“)**. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte über den Inhalt des Hausarztprogrammes und gemäß § 295a SGB V umfassend über die vorgesehene Datenverarbeitung informiert und erhält diese Information schriftlich mit der Anlage 6 durch den Hausarzt ausgehändigt. Mit der Einwilligung in die Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung willigt der Versicherte zugleich in die damit verbundene Datenübermittlung gemäß § 295a Abs. 1 und Abs. 2 SGB V ein. Die Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Versicherter regelt unter anderem die Teilnahmemöglichkeit sämtlicher Versicherter der AOK Hessen ohne Altersbegrenzung, die datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen sowie die Bindung der HZV-Versicherten an einen Hausarzt für mindestens ein Jahr, die das Aufsuchen anderer Ärzte nur nach Überweisung durch den gewählten Hausarzt zulässt; eine Ausnahme gilt für die Inanspruchnahme von Ärzten im Notfall/ärztlichen Notfalldiensten, Gynäkologen, Augenärzten und Kinderärzten.
- (2) Ein Anspruch von Versicherten der AOK Hessen zur Teilnahme an der HZV ergibt sich allein aus der Satzung der AOK Hessen in Verbindung mit den Teilnahmebedingungen der Versicherten. Ansprüche von Versicherten der AOK Hessen werden durch diesen HZV-Vertrag nicht begründet.
- (3) Der Hausarzt ist zur Entgegennahme der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherter von Versicherten der AOK Hessen für die AOK Hessen berechtigt und verpflichtet. Die Daten der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Versicherte werden vom Hausarzt nach Maßgabe der **Anlage 4** unverzüglich und unter Beachtung der im nachfolgenden Absatz 4 geregelten Frist an das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum weitergeleitet. Näheres regelt **Anlage 4**.

- (4) Durch die Abgabe seiner „Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung“ nimmt der Versicherte mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherter folgende Abrechnungsquartal an der HZV teil, wenn die Daten der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherter bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals (1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November) beim Hausärzteverband und spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) bei der AOK Hessen eingegangen sind und die AOK Hessen den Versicherten in das HZV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 3 aufgenommen hat. Gehen die Daten der Teilnahme- und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung Versicherter später beim Hausärzteverband bzw. bei der AOK Hessen ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal nach hinten. Für das weitere Verfahren der Einschreibung gelten die Vorgaben der **Anlage 4**.
- (5) Die AOK Hessen ist zur Kündigung der Teilnahme von HZV-Versicherten an der HZV bei Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß den Teilnahmebedingungen der Versicherten berechtigt und verpflichtet. Als Kündigungsgrund gilt insbesondere die Nichteinhaltung der Bindung des Versicherten an den gewählten Hausarzt ohne wichtigen Grund sowie dessen Überweisungskompetenz durch die AOK Hessen. Ausgenommen sind Vertretungsfälle. Die HZV-Versicherten werden durch die AOK über die Möglichkeit des Widerspruchs informiert. Für den Fall des Umzuges des Versicherten und damit verbundenem Arztwechsel wird auf die näheren Ausführungen in den **Anlagen 4** und **6** verwiesen.

§ 7

Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HZV

- (1) Der Hausärzteverband organisiert als Gemeinschaft im Sinne des § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V die Teilnahme der Hausärzte nach Maßgabe dieses HZV-Vertrages und erfüllt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben gegenüber der AOK Hessen und dem Hausarzt:
 - a) Bekanntgabe des HZV-Vertrages und Erläuterung der Möglichkeiten zur Teilnahme an der HZV in seinen Veröffentlichungsorganen einschließlich des Versandes der Informationsunterlagen gemäß **Anlage 4**;
 - b) Entgegennahme der Teilnahmeerklärungen von Hausärzten;

- c) Prüfung und Dokumentation der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung sowie stichprobenartige Überprüfung des Fortbestehens der Teilnahmevoraussetzungen des Hausarztes (§ 3 Abs. 2);
- d) Anlassbezogene Überprüfung der Qualifikations- und Qualitätsanforderungen sowie der Serviceangebote (§ 3 Abs. 3 und 4);
- e) Pflege und Bereitstellung des Verzeichnisses der Hausärzte sowie regelmäßige elektronische Versendung des Verzeichnisses an die AOK Hessen nach Maßgabe der **Anlage 4**;
- f) Information des Hausarztes über die in **Anlage 2** näher bezeichneten Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 3 Abs. 3c) HZV-Vertrag und Erfassung der Teilnahme des Hausarztes;
- g) Entgegennahme von Kündigungen von Hausärzten zur Beendigung ihrer Teilnahme an der HZV und Information der AOK Hessen über die Beendigung;
- h) Durchführung der Abrechnung der HZV-Vergütung gemäß § 295a Abs. 2 SGB V nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 HZV-Vertrag sowie seiner **Anlage 3**.

Weitere Einzelheiten sind in **Anlage 4** geregelt.

- (2) Der Hausärzteverband übernimmt nicht den Sicherstellungsauftrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB V und erbringt selbst keine ärztlichen Leistungen. Die medizinische Verantwortung für die Behandlung der HZV-Versicherten verbleibt bei dem behandelnden Hausarzt. Dieser erbringt seine ärztlichen Leistungen gegenüber den HZV-Versicherten selbst und in eigener Verantwortung im Einklang mit der ärztlichen Berufsordnung, nach Maßgabe des Behandlungsvertrages und seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht.

§ 8

Software (Vertragssoftware)

- (1) Anforderungen an die Vertragssoftware zur Durchführung der HZV (Verwaltung) sowie zur Abrechnung über die Vertragssoftware ergeben sich aus **Anlage 1**. Über weitere Vorgaben an die Vertragssoftware, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung bei Verordnungen und Überweisungen durch den Hausarzt im Sinne einer rationalen Pharmakotherapie (§ 3 Abs. 5 c) und d), einigen sich der Hausärzteverband, die AOK Hessen sowie die HÄVG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vertragsschluss; die AOK Hessen, der Hausärzteverband und die HÄVG werden dabei eine möglichst zügige Einigung und Umsetzung der Anforderungen fördern.

- (2) Die Vertragssoftware ist vor ihrer Benennung als Vertragssoftware gemäß Absatz 1 in dem in **Anlage 1** geregelten Verfahren zuzulassen. Danach ist ein gestuftes Zulassungsverfahren vorgesehen, und zwar die Zulassung von Vertragssoftware gemäß den Anforderungen zur Durchführung der HZV (Verwaltung) und Abrechnung gemäß Satz 1 des vorstehenden Absatzes zum ersten Abrechnungsquartal und eine Erweiterung um weitere Module nach einer Einigung im Sinne des Satzes 2 des vorstehenden Absatzes 1.

§ 9

Verwaltungsaufgaben der AOK Hessen zur Durchführung der HZV

- (1) Die AOK Hessen ist verpflichtet, ihre Versicherten in geeigneter Weise umfassend über Inhalt und Ziel der HZV sowie über die jeweils wohnortnahen Hausärzte zu informieren.
- (2) Die AOK Hessen gleicht die ihr nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 und **Anlage 4** übermittelten "Einschreibedaten" gegen ihren Versichertenbestand und gegen das ihr jeweils vorliegende aktuelle HZV-Arztverzeichnis ab. Sie führt über die teilnehmenden und ausgeschiedenen HZV-Versicherten das HZV-Versichertenverzeichnis. Die AOK Hessen ist verpflichtet, dem Hausärzterverband das jeweils aktuelle HZV-Versichertenverzeichnis als Grundlage der Versorgung und Abrechnung bis zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals zu übermitteln (1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember).
- (3) Die von der AOK Hessen in dem HZV-Versichertenverzeichnis genannten Versicherten gelten mit der Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses an den Hausärzterverband mit Wirkung für den Hausarzt als eingeschrieben. Ärztliche Leistungen sind in dem auf den Zugang dieser Mitteilung beim Hausarzt folgenden Quartal grundsätzlich HZV-vergütungsrelevant im Sinne der **Anlage 3** und dürfen danach abgerechnet werden.
- (4) Die AOK Hessen wird dem Hausärzterverband nach Maßgabe der **Anlage 4** alle notwendigen Informationen, die dieser für die Organisation der Teilnahme der Hausärzte an der HZV benötigt, zur Verfügung stellen.
- (5) Die AOK Hessen erfasst und prüft die Teilnahme der Hausärzte an DMP gemäß **Anlage 2** und meldet das Ergebnis mit dem Status „Ja“ oder „Nein“ jeweils binnen zwei Wochen nach Aufforderung des Hausärzterverbands (schriftlich oder in Textform) gegenüber der AOK Hessen an den Hausärzterverband. Der Hausärzterverband informiert den Hausarzt über das Ergebnis der Prüfung und fordert ihn – gegebenenfalls unter Fristsetzung – zur Nachbesserung auf.
- (6) Die AOK Hessen ist verpflichtet, auf ihrer Seite sämtliche Voraussetzungen für eine Bereinigungsregelung nach § 73b Abs. 7 SGB V für den HZV-Vertrag zu schaffen und, soweit erfor-

derlich, frühzeitig das Schiedsamt gemäß § 73b Abs. 7, 89 SGB V anzurufen. Die AOK Hessen ist verpflichtet, über die Einhaltung ihrer Verpflichtung nach Satz 1 binnen einer Woche ab Zugang einer Aufforderung des Hausärzteverbandes Auskunft zu erteilen. Die Aufforderung und die Auskunftserteilung nach dem vorstehenden Satz können per Telefax erfolgen.

§ 10

HZV-Vergütung

- (1) Der Hausarzt hat gegen die AOK Hessen einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 sowie der **Anlage 3** vertragsgemäß für die HZV-Versicherten erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten hausärztlichen Leistungen. Die HZV-Vergütung ist innerhalb der in **Anlage 3** geregelten Zahlungsfrist fällig.
- (2) Maßgebend für die Vergütung der vertragsgemäßen Leistungen sind die in § 1 – 3 der **Anlage 3** im Einzelnen geregelten Leistungsbeschreibungen und Vergütungsbeträge.
- (3) Das bisher auf Basis der Bereinigung ermittelte HZV-Honorarvolumen wird ab dem 01.04.2016 durch das in Anlage 3 näher geregelte HZV-Vergütungsvolumen der Krankenkasse für die zu leistende HZV-Vergütung ersetzt. Ansprüche aus dem HZV-Vertrag in der bis zum 31.03.2016 geltenden Vertragsfassung bleiben unberührt. Auf sie finden die bis zum 31.03.2016 geltenden Regelungen Anwendung.
- (4) Die Vertragsparteien können während der Vertragslaufzeit Änderungen zur Vergütung vereinbaren. Die Vereinbarungen nach Abs. 2 und der **Anlage 9** sind zu beachten.
 - a) Vereinbaren die Vertragsparteien neue Vergütungstatbestände, die sich zugunsten des Hausarztes auswirken, gelten diese ohne dass es einer ausdrücklichen Zustimmung des Hausarztes bedarf. Der Hausärzteverband informiert den Hausarzt unverzüglich schriftlich über entsprechende Änderungen.
 - b) Einigen sich die Krankenkasse und der Hausärzteverband im Rahmen einer Vertragsänderung gemäß § 17 oder einer Maßnahme der AG Vertragscontrolling gemäß § 21 über eine Änderung der Vergütungsregelungen gemäß den §§ 1 bis 3 der **Anlage 3**, die nicht Buchstabe a) entspricht, teilt der Hausärzteverband dies dem Hausarzt unverzüglich mit. Ist der Hausarzt mit der Änderung nicht einverstanden, kann er den Änderungen nach Maßgabe der in § 17 Abs. 2 getroffenen Regelungen widersprechen. Macht der Hausarzt von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch bzw. rechnet er die HZV-Vergütung nach Maßgabe der dann geltenden neuen Vergütungsanlage ab, gelten die Änderungen der Vergütungsregelung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Hausärzteverband den

Hausarzt in der Teilnahmeerklärung Hausarzt sowie bei Bekanntgabe der neuen Vergütungsregelungen ausdrücklich hinweisen. § 10 Abs. 4 a) Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Die AOK Hessen leistet als Bestandteil der HZV-Vergütung 3 monatliche Abschlagszahlungen pro Quartal. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 12,00 EUR pro bei dem Hausarzt in dem jeweiligen Abrechnungsquartal eingeschriebenen HZV-Versicherten. Die Zahlung erfolgt monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat (z. B. für das 1. Quartal: 15. Februar, 15. März, 15. April; z. B. für das 2. Quartal am: 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, usw.).
- (6) Kommt die AOK Hessen mit der Auszahlung der HZV-Vergütung nach Maßgabe dieses § 10 sowie der **Anlage 3** in Verzug, ist der Betrag der dem jeweiligen Hausarzt geschuldeten -Vergütung gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- (7) Mit der Teilnahmeerklärung erkennt der Hausarzt an, dass seine Ansprüche gemäß Absatz 1 nach Ablauf von 12 Monaten verjähren. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des auf das Quartal folgenden Quartals, in dem der HAUSARZT die abzurechnende Leistung vertragsgemäß erbracht hat.

§ 11

Auszahlung der HZV-Vergütung

- (1) Der Hausärzteverband ist berechtigt und verpflichtet, die HZV-Vergütung von der AOK Hessen entgegenzunehmen und zu Abrechnungszwecken getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten; er bedient sich insoweit der HÄVG als Erfüllungsgehilfe und Zahlstelle.
- (2) Die HÄVG ist als Zahlstelle des Hausärzteverbandes berechtigt und gegenüber dem Hausärzteverband verpflichtet, die von der AOK Hessen erhaltene Zahlung an den Hausarzt zum Zwecke der Honorarauszahlung der HZV-Vergütung nach § 10 Abs. 1 des HZV-Vertrages gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** weiterzuleiten; § 14 HZV-Vertrag bleibt unberührt. In den Fällen des § 12 Abs. 2 des HZV-Vertrages ist die HÄVG als Zahlstelle abweichend von § 12 Abs. 2 HZV-Vertrages berechtigt, den Anspruch des Hausarztes auf Auszahlung der HZV-Vergütung um den Betrag der Überzahlung gegenüber der Krankenkasse bei den folgenden Abrechnungszeiträumen zu mindern.
- (3) Die AOK Hessen zahlt die HZV-Vergütung mit befreiender Wirkung an die HÄVG. In Höhe der jeweiligen Zahlung an die HÄVG tritt Erfüllung gegenüber dem Hausarzt ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach § 12 HZV-Vertrag.

§ 12

Abrechnung der im Rahmen des HZV-Vertrages erbrachten Leistungen

- (1) Für die Abrechnung der im Rahmen dieses HZV-Vertrages erbrachten Leistungen ist der Hausarzt befugt, die nach den Vorschriften des 10. Kapitels des SGB V erforderlichen Angaben an das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum als beauftragte andere Stelle im Sinne des § 295a Abs. 1 und 2 SGB V zu übermitteln. Das Abrechnungsverfahren umfasst die Abrechnungsprüfung und Erstellung einer Quartalsabrechnung des HZV-Vertrages für die AOK Hessen, den Hausärzteverband und den Hausarzt mit den Hauptprozessschritten Datenannahme der Abrechnungsdaten des Hausarztes, Validierung der Abrechnungsdaten, Erstellung und Versand der Abrechnungsdatei inkl. Korrekturverfahren, Datenannahme der Abrechnungsantwort, Erstellung der Krankenkassen-Abrechnung und der Auszahlungsdatei sowie Erstellung und Versand der Abrechnungsnachweise an den Hausarzt.
- (2) Der Hausarzt hat der AOK Hessen Überzahlungen nach Maßgabe der **Anlage 3** zu erstatten. Eine Überzahlung ist jede Auszahlung der AOK Hessen, die z.B. wegen fehlerhafter Abrechnung den Anspruch des Hausarztes auf HZV-Vergütung übersteigt ("Überzahlung").
- (3) Leistungen, die gemäß **Anlage 3** vergütet werden, darf der Hausarzt nicht zusätzlich gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen ("Doppelabrechnung"). Eine Doppelabrechnung kann zu einem Schaden der AOK Hessen führen. Der Hausarzt hat einen solchen Schaden nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu ersetzen.
- (4) Die AOK Hessen ist gegenüber dem Hausarzt berechtigt, den Betrag der Überzahlung bzw. einen Anspruch nach dem vorstehenden Absatz 3 Satz 3 gegenüber dem HZV-Vergütungsanspruch des jeweiligen Hausarztes in den auf die Zahlungsaufforderung folgenden Abrechnungszeiträumen zu verrechnen. Sie hat die Aufrechnungserklärung gegenüber dem Hausärzteverband mit Wirkung für den Hausarzt abzugeben und entsprechend den Vorgaben über die Abrechnungsrüge gemäß **Anlage 3** zu erläutern. Die AOK Hessen zahlt die HZV-Vergütung im Rahmen der jeweiligen Quartalsabrechnung ohne Verrechnung mit eventuellen Überzahlungsbeträgen einzelner Hausärzte.
- (5) Im Falle einer Kündigung der HZV-Teilnahme durch einen Hausarzt ist die HÄVG gegenüber dem kündigenden Hausarzt in Abweichung zu § 4 Abs. 8 der **Anlage 3** des HZV-Vertrages berechtigt zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen wegen Überzahlungen, die dritte Abschlagszahlung für das letzte Teilnahmequartal des Hausarztes, die dieser von der Krankenkasse erhalten hat, einzubehalten („Sicherungseinbehalt“). Die Auflösung und Abrechnung über den Sicherungseinbehalt erfolgt mit der letzten Abrechnung für den ausscheidenden Hausarzt. Satz 1 findet keine Anwendung bei Beendigung des gesamten HZV-Vertrages gem.

§ 5 Abs. 2b i. V. m § 16. Darüber hinaus bestehende vertragliche und gesetzliche Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- (6) Weitere Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens regelt **Anlage 3**.
- (7) Die §§ 10 bis 14 HZV-Vertrag in Verbindung mit den **Anlagen 3** und **8** gelten auch nach Beendigung des HZV-Vertrages mit Wirkung für die HZV-Partner fort, bis die HZV-Vergütung des Hausarztes vollständig abgerechnet und ausgezahlt ist.

§ 13

unbesetzt

§ 14

Verwaltungskostenpauschale

- (1) Der Hausarzt ist verpflichtet, für die Organisation und Durchführung der HZV eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe des aus der Teilnahmeerklärung Hausarzt ersichtlichen Prozentsatzes (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) seiner HZV-Vergütung ("Verwaltungskostenpauschale") an den Hausärzterverband zu zahlen.
- (2) Die HÄVG hat ihrerseits gegenüber dem Hausärzterverband einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung in Höhe der von dem Hausarzt nach Absatz 1 dieses § 14 zu zahlenden Verwaltungskostenpauschale (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer). Zur Abkürzung der Zahlungswege verrechnet die HÄVG als Erfüllungsgehilfe des Hausärzterverbandes dessen Anspruch auf die Verwaltungskostenpauschale nach dem vorstehenden § 14 Abs. 1 mit dem Zahlungsbetrag der HZV-Vergütung nach dem vorstehenden § 11 Abs. 2 und behält die Verwaltungskostenpauschale ein. Die HÄVG ist sodann berechtigt, sich zur Erfüllung ihres Anspruches gemäß Satz 1 dieses § 14 Abs. 2 HZV-Vertrag aus dem Einbehaltenen zu befriedigen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes begründen einen eigenen vertraglichen Anspruch der HÄVG, dem nur unstreitige Gegenrechte entgegengehalten werden dürfen.
- (3) Der Hausärzterverband stellt der AOK Hessen die Abrechnungsleistungen nicht in Rechnung.

§ 15

Beirat

- (1) Die Durchführung dieses HZV-Vertrages wird von einem Beirat begleitet, der aus 4 Vertretern (2 Vertretern der AOK Hessen und 2 Vertretern des Hausärzterverbandes) besteht. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, nicht stimmberechtigte Fachleute zur Beratung hinzuzuziehen. Die

Beiratsmitglieder der AOK Hessen können von dieser und die Beiratsmitglieder des Hausärz-
teverbandes können von diesem jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt wer-
den. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

- (2) Der Beirat tagt nach einem festen Terminplan, der zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fest-
gesetzt wird. Er ist darüber hinaus außerordentlich auf Antrag eines Beiratsmitglieds einzube-
rufen.
- (3) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sämtliche Mitglieder des
Beirats haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat ist das Gremium, in dem die Vertragsparteien sich über konkrete Fragen der aktu-
ellen Vertragsfassung austauschen und zukünftige Vertragsinhalte entwickeln, und hat insbe-
sondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterbreitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Vertragsinhalte und Vertrags-
prozesse;
 - b) Bewertung und gegebenenfalls Zustimmung zu Vertragsänderungen nach § 17 HZV-
Vertrag;
 - c) Empfehlungen zur Kündigung gegenüber einem Hausarzt aus wichtigem Grunde nach
Stellungnahme des Hausarztes nach § 5 Abs. 3 HZV-Vertrag;
 - d) Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) Regelmäßiges Monitoring der in der **Anlage 9** vereinbarten Wirtschaftlichkeitskriterien.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die
Einberufung von Beiratssitzungen und Einzelheiten der Form der Beschlussfassung. Der Bei-
rat hat eine Geschäftsstelle.

§ 16

Inkrafttreten, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der HZV-Vertrag in der Fassung der dritten Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum
25.05.2018 an die Stelle des bisherigen Vertragstextes.
- (2) Mit der 5. Änderungsvereinbarung zum HZV-Vertrag wird die Anlage 3 zum Vertrag geändert
und als vollständige neue Textfassung dem Vertrag in der Fassung der 5. Änderungsverein-
barung angehängt. Die neue Anlagenfassung tritt mit Wirkung spätestens zum 01.07.2019 in
Kraft.
- (3) Die Laufzeit dieses HZV-Vertrages ist unbefristet.

- (4) Der HZV-Vertrag kann von der AOK Hessen, dem Hausärzteverband und der HÄVG ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.03.2020.
- (5) Eine Kündigung des HZV-Vertrages durch den Hausärzteverband beendet den HZV-Vertrag mit Wirkung für sämtliche HZV-Partner nach Maßgabe dieses § 16 Abs. 5 HZV-Vertrag. Kommt nach Kündigung durch den Hausärzteverband bis einen Monat vor Ablauf der Vertragsrestlaufzeit ein neuer HZV-Vertrag zwischen der AOK Hessen und dem Hausärzteverband nicht zustande, sind sowohl die AOK Hessen als auch der Hausärzteverband berechtigt, innerhalb der verbleibenden Vertragslaufzeit im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 gegenüber der jeweils anderen Partei ein Mediations- und/oder Schiedsverfahren gemäß § 18 HZV-Vertrag mit dem Ziel einer Entscheidung über die Fortgeltung, Änderung oder Beendigung des HZV-Vertrages einzuleiten; nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist die Einleitung eines solchen Mediations- und/oder Schiedsverfahrens ausgeschlossen, und der HZV-Vertrag endet mit Ablauf der gemäß dem vorstehenden Absatz 4 bestimmten Frist. Wird ein Mediations- und/oder Schiedsverfahren eingeleitet, gelten die Bestimmungen dieses HZV-Vertrages solange fort, bis in dem Mediations- und/oder Schiedsverfahren eine Entscheidung über die Fortgeltung, Änderung oder Beendigung des HZV-Vertrages getroffen worden ist, längstens jedoch 9 Monate nach Ablauf der durch die Kündigung vorgegebenen Vertragsrestlaufzeit. Diese Frist kann durch gemeinsame Vereinbarung oder einen Beschluss der Schiedsperson auf Antrag einer der Parteien des Mediations- und/oder Schiedsverfahrens verlängert werden.

Mit der Verkündung der Entscheidung in dem Schiedsverfahren über die Änderung oder Fortgeltung des HZV-Vertrages wird die geänderte oder fortgeltende Fassung des HZV-Vertrages für sämtliche HZV-Partner verbindlich; die Möglichkeit der Kündigung des Hausarztes nach § 5 Abs. 1 HZV-Vertrag und der HÄVG nach dem vorstehenden Absatz 4 bleibt unberührt.

Im Falle einer Kündigung des HZV-Vertrages gemäß dem vorstehenden Absatz 4 kann das in diesem Absatz vorstehend geregelte Verfahren frühestens mit Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des HZV-Vertrages im Sinne des Absatzes 1 mit der Erklärung der Kündigung ausgeschlossen werden; dies hat in der Kündigungserklärung selbst zu geschehen. Im Falle dieses Ausschlusses endet der HZV-Vertrag für alle HZV-Partner mit dem Ablauf der Kündigungsfrist gemäß dem vorstehenden Absatz 4.

- (6) Kündigt die AOK Hessen den Vertrag den Vertrag und kommt bis zum Ablauf dieses Vertrages kein neuer Vertrag zustande, gelten die Bestimmung des bisherigen Vertrages vorläufig bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages weiter. Dies gilt nicht bei einer außerordentlichen Kündigung nach § 71 Absatz 6 Satz 3 SGB V.

- (7) Kündigt die HÄVG diesen HZV-Vertrag, wird er zwischen den übrigen HZV-Partnern fortgeführt. Der Hausärzteverband übernimmt in diesem Fall die Aufgaben der HÄVG nach diesem HZV-Vertrag solange selbst, bis er einen neuen Erfüllungsgehilfen ausgewählt und die AOK Hessen dem Vorschlag des Vertragsbeitritts dieses Erfüllungsgehilfen nicht innerhalb einer vom Hausärzteverband gesetzten angemessenen Frist widersprochen hat; ein Widerspruch der AOK Hessen darf nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Der Hausärzteverband handelt bei der Auswahl und Zustimmung zum Vertragsbeitritt mit Wirkung für die Hausärzte.
- (8) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- a) der Verstoß der AOK Hessen, des Hausärzteverbandes oder der HÄVG gegen eine ihnen nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung, der nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung durch die AOK Hessen, den Hausärzteverband oder die HÄVG, je nachdem gegenüber wem die entsprechende Verpflichtung besteht, beseitigt wird;
 - b) eine Änderung gesetzlicher Grundlagen, der Rechtsprechung oder im Falle bestandskräftiger oder sofort vollziehbarer behördlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, die dazu führen, dass der HZV-Vertrag nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Fassung durchgeführt werden kann, und sofern dieses Hindernis nicht durch das in § 17 HZV-Vertrag vorgesehene Verfahren beseitigt werden kann. Die AOK Hessen und der Hausärzteverband sind dabei jeweils verpflichtet, sich gegen solche behördlichen Maßnahmen rechtlich zu verteidigen und ihre Rechtsverteidigung wechselseitig abzustimmen.
- (9) Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen. Der Hausärzteverband informiert den Hausarzt über eine nach diesem § 16 HZV-Vertrag erklärte Kündigung, die AOK Hessen informiert die HZV-Versicherten.

§ 17

Verfahren zur Vertragsänderung

- (1) Die AOK Hessen und der Hausärzteverband sind gemeinsam berechtigt, diesen Vertrag mit seinen Anlagen mit Wirkung für alle übrigen HZV-Partner mit angemessener Vorlaufzeit nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 und 3 zu ändern, sofern und soweit es die Umsetzung der HZV nach diesem Vertrag zwingend erfordert und der Beirat der Änderung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Hausärzte zugestimmt hat.

- (2) Der Hausärzteverband wird solche Änderungen den Hausärzten schriftlich bekannt geben und eine Frist von 4 Wochen seit Zugang der Mitteilung der Änderung einräumen, innerhalb derer der Hausarzt das Recht hat, den beabsichtigten Änderungen zu widersprechen, wenn und soweit sie sich nachteilig auf seine Rechtsposition auswirken. Solche nachteiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Hausarzt nicht schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband oder der in der Bekanntmachung zur Entgegennahme des Widerspruchs benannten Stelle Widerspruch erhebt; auf diese Folge wird der Hausärzteverband bei der Bekanntmachung nach Satz 1 besonders hinweisen. Zur Fristwahrung ist es ausreichend, wenn der Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung beim Hausärzteverband eingegangen ist. Widerspricht der Hausarzt gemäß dem vorstehenden Satz 2, ist der Hausärzteverband zur Kündigung dieses HZV-Vertrages gegenüber dem Hausarzt mit Wirkung gegenüber allen HZV-Partnern berechtigt und verpflichtet; die Kündigung wird mit Ablauf des Quartals wirksam, das auf den Zugang der Kündigungserklärung folgt; die Kündigung führt zum Ausscheiden des jeweiligen Hausarztes aus der HZV.
- (3) Vertragsänderungen im Sinne des Absatzes 1, die die Rechtsposition des Hausarztes ausschließlich verbessern, können von der AOK Hessen und dem Hausärzteverband gemeinsam ohne Zustimmung des Hausarztes vereinbart werden. Der Hausärzteverband wird den Hausärzten die Vertragsänderungen und den Beginn ihrer Wirksamkeit mit einer unter Berücksichtigung ihrer Interessen angemessenen Vorlaufzeit schriftlich mitteilen.

§ 18

Schiedsklausel

Die AOK Hessen und der Hausärzteverband sind verpflichtet, bei allen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem HZV-Vertrag oder über seine Gültigkeit zwischen ihnen ergeben, vor Klageerhebung das in der Anlage 7 (Schiedsverfahren) näher geregelte Schiedsverfahren durchzuführen. Jeder Vertragspartner ist unabhängig davon dazu berechtigt, zur Klärung von Streitigkeiten diesen Vertrag betreffend, auf seine Kosten einen Mediator mit der Einleitung eines Mediationsverfahrens zu beauftragen. Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, an einer vorbereitenden Mediationssitzung mit einer Dauer von bis zu zwei Stunden teilzunehmen. In dieser Sitzung werden die Erfolgchancen einer Mediation geklärt und im Fall der Entscheidung für eine Mediation die Verfahrensregeln und die Kostentragung vereinbart sowie der Mediator bestimmt. Das Recht zur Einleitung des Schiedsverfahrens oder eines gerichtlichen Eilverfahrens werden hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 19

Haftung und Freistellung

- (1) Die Haftung der AOK Hessen, des Hausärzteverbandes und seiner Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht gegen wesentliche Vertragspflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des HZV-Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verstoßen wird oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Haftung bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten ist bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Eine Haftung gegenüber nicht an diesem Vertrag beteiligten Dritten wird durch diesen HZV-Vertrag nicht begründet.
- (3) Die AOK Hessen haftet gegenüber dem Hausärzteverband und seinen Erfüllungsgehilfen darunter insbesondere gegenüber der HÄVG, im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses HZV-Vertrages dafür, dass von ihr zur Aufnahme in eine Vertragssoftware und in das HÄVG-Prüfmodul zur Verfügung gestellte Inhalte richtig, vollständig und aktuell sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf § 73b Abs. 8 SGB V, Angaben über Arzneimittel und sonstige Informationen, die nach den für die Vertragssoftware vereinbarten Funktionen Einfluss auf Vorschläge zur Arzneimittelverordnung durch die Vertragssoftware haben sowie für alle weiteren Angaben und Informationen für die vereinbarten Funktionen des HÄVG-Prüfmoduls. Die AOK Hessen wird dem Hausärzteverband und seinen Erfüllungsgehilfen, darunter insbesondere die HÄVG, insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritten freistellen. Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten nur, wenn die Inhalte durch den Hausärzteverband bzw. seine Erfüllungsgehilfen inhaltlich unverändert in die Vertragssoftware und in das HÄVG-Prüfmodul aufgenommen wurden. Die Anpassung an ein Datenformat gilt nicht als inhaltliche Veränderung.
- (4) Freistellung nach diesem § 19 bedeutet die Abwehr unberechtigter und die Erfüllung berechtigter Ansprüche. Die AOK Hessen ist nicht berechtigt, gegenüber einem Freistellungsanspruch nach diesem § 19 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenrechte aus diesem HZV-Vertrag gegenüber dem Hausärzteverband geltend zu machen.

§ 20

Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des HZV-Vertrages erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere

der Art. 5, 6 und 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der dazu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften im BDSG (neu) sowie des § 295a SGB V. Darüber hinaus haben die HZV-Partner und der Hausarzt die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Hausärzteverband und das von ihm beauftragte Rechenzentrum unterliegen zudem gemäß § 295a SGB V dem Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten („Versichertendaten“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X sind darüber hinaus die Regelungen des Sozialgesetzbuches zu beachten. Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

- (2) Der Hausärzteverband, die Krankenkasse und ihre Dienstleister beachten im Rahmen der in diesem HZV-Vertrag und seinen Anlagen geregelten Verarbeitung von Gesundheits- und Sozialdaten die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, § 22 Abs. 2 BDSG (neu).
- (3) Ergänzend zu den Regelungen von Absatz 1 und 2 schließt der Hausärzteverband mit dem von ihm gemäß § 295a Abs. 2 SGB V, § 80 SGB X i.V.m. Art. 28 DSGVO beauftragten Rechenzentrum als anderer Stelle einen gesonderten Vertrag über die Datenverarbeitung und -nutzung zum Zweck der Teilnahmeprüfung und der Leistungsabrechnung, in dem die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausführlich geregelt werden.
- (4) Weitere Hinweise zum Datenschutz für den Hausarzt enthält **Anlage 10**.

§ 21

Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und AG Vertragscontrolling

- (1) Die AOK Hessen und der Hausärzteverband legen die in **Anlage 8** aufgeführten Maßnahmen zur Prüfung der Qualitätssicherung in der HZV fest.
- (2) Die Vertragsparteien steuern den HZV-Vertrag mit dem Ziel, die Qualität der Versorgung zu verbessern und Wirtschaftlichkeitsreserven zu erschließen.

Zur Umsetzung der Verpflichtung aus § 73b Abs. 5 Satz 1 SGB V vereinbaren die Vertragspartner die in **Anlage 9** näher ausgestalteten Wirtschaftlichkeitsziele und Regelungen zur Qualitätssicherung. Die gesamtvertragliche Entwicklung des HZV-Vertrages soll mittels eines

gemeinsamen Vertragscontrollings betrachtet werden. Hierzu bilden die Vertragsparteien eine paritätisch besetzte AG Vertragscontrolling.

- (3) Die gesamtvertragliche Entwicklung des HZV-Vertrages soll mittels eines gemeinsamen Vertragscontrollings betrachtet werden. Hierzu bilden die Vertragsparteien eine paritätisch besetzte AG Vertragscontrolling. Insbesondere die durch die besondere hausärztliche Versorgung im Rahmen des HZV-Vertrages entstehenden Struktureffekte führen zu Qualitätsverbesserungen und Wirtschaftlichkeitseffekten, die sich im Wesentlichen aus Effizienzsteigerungen und Strukturveränderungen in der Versorgung ergeben

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Die HZV-Partner sind verpflichtet, die vertraglichen Inhalte und Ziele nach außen und nach innen, insbesondere durch eine positive Darstellung in der Öffentlichkeit, zu unterstützen und ihre Mitarbeiter in Fragen der Durchführung dieses Vertrags umfassend und kontinuierlich zu schulen.
- (2) Die HZV-Partner sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 73b Abs. 5a, 7 und 8 SGB V) oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Die HZV-Partner stimmen insbesondere darin überein, dass die im Vertrag genannten Fristen zur gegenseitigen Lieferung von Daten und Informationen einvernehmlich anzupassen sind, wenn sich praktische Abläufe oder gesetzliche Vorgaben verändern. Die AOK Hessen, der Hausärzteverband und die HZV-Partner werden sich bemühen, Informationen und Unterlagen gegenseitig jeweils so frühzeitig wie möglich zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst frühzeitige Information der Hausärzte und Versicherten sicherzustellen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses HZV-Vertrages ganz oder teilweise aus einem anderen als dem in § 306 BGB in Verbindung mit § 61 SGB X bestimmten Grund unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die HZV-Partner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt

für etwaige Vertragslücken. In einem solchen Fall findet das in § 17 HZV-Vertrag vorgesehene Verfahren zur Vertragsänderung Anwendung. Für den Fall, dass der HZV-Vertrag aufgrund von Gesetzesänderungen oder gerichtlichen Entscheidungen eine Anpassung erfordert oder durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen beanstandet wird, sind sich die Vertragspartner einig, dass die für diesen Vertrag bestimmte Schiedsperson eine den Vorstellungen der Vertragspartner entsprechende rechtskonforme Regelung festlegt, sofern sich die Vertragspartner nicht selbst binnen drei Monaten nach Zugang der Beanstandung bzw. Inkrafttreten der Gesetzesänderung bzw. rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung auf eine Vertragsanpassung einigen.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in diesem HZV-Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.

§ 23

Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des HZV-Vertrages:

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1 | Vertragssoftware |
| Anlage 2 | Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen |
| Anlage 3 | HZV-Vergütung und Abrechnung
Anhang 1: Leistungsbeschreibung gemäß EBM-Ziffernkranz
Anhang 2: unbesetzt
Anhang 3: Rationale Pharmakotherapie-Zuschlag
Anhang 4: VERAH-Zuschlag
Anhang 5: Nachgelagertes Abrechnungskorrekturverfahren |
| Anlage 4 | Prozessbeschreibung
Anhang 1: Prozessbeschreibung Geregelter Praxisübernahme |
| Anlage 5 | Teilnahmeerklärung Hausarzt |
| Anlage 6 | Teilnahme- und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung Versicherter |
| Anlage 6.1 | HZV-Beleg |
| Anlage 7 | Schiedsverfahren |
| Anlage 8 | Prüfwesen im Sinne von § 73 b Abs. 5 Satz 5 SGB V |

Anlage 9	Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeitskriterien
Anlage 10	Datenschutzanlage
Anlage 11	Telemedizinisches Versorgungsmodul
	Anhang 1: Telemedizinische Ausstattung
	Anhang 2: unbesetzt
	Anhang 3: Vergütungspositionen
	Anhang 4: unbesetzt
	Anhang 5: Fragebogen Sturzprophylaxe
	Anhang 6: Wundanalyse
	Anhang 7: unbesetzt
	Anhang 8: Ergänzender Versorgungsbereich
	Anhang 9: Zugelassene Telemedizinische Ausstattung